

# Bundestags- und Landratswahlen am 23.02.2025

---

SCHULUNG DER WAHLHELFER – VG RHEINAUEN

# Übersicht der Themen

## A. Durchführung der Wahl

- I. Aufgabe und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes
- II. Öffentlichkeit der Wahl, Störung des Wahlgeschäftes
- III. Ausstattung des Wahlvorstandes, Eröffnung der Wahlhandlung
- IV. Wahlhandlung

## B. Zulassung der Wahlbriefe – Vor Öffnung der Wahlurne

## C. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- I. Ermittlung der Zahl der Wähler
- II. Sortierung der Stimmzettel
- III. Zählen der Stimmen und Feststellung des Ergebnisses
- IV. Abschlussarbeiten

# A. Durchführung der Wahl

---

# A. Durchführung der Wahl

---

## I. Aufgabe, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands

### 1. Aufgabe

Der Wahlvorstand sorgt in unparteiischer Weise für die reibungslose Durchführung der Wahl und für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk. Der Wahlvorsteher – in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter- leitet die Tätigkeit des Wahlvorstands.

### 2. Anwesenheit

Während der ganzen Dauer der Wahlhandlung müssen immer mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, **darunter stets der Wahlvorsteher und der Schriftführer** oder ihre Stellvertreter. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

### 3. Beschlussfähigkeit

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, während

- der Wahlhandlung/Zulassung der Wahlbriefe, wenn mindestens **3** Mitglieder
- bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens **5** Mitglieder

und darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

# A. Durchführung der Wahl

---

## I. Aufgabe, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands

Fehlende Beisitzer muss der Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. Sie sind von ihm auf ihre Verschwiegenheit zur unparteilichen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen, bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen.

Der Wahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet öffentlich.

Auftretende Zweifelsfragen sind vom Wahlvorsteher mit der Verbandsgemeindeverwaltung abzuklären.

# A. Durchführung der Wahl

---

Beschlussfassungen:

**Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit,  
Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit.**

**Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den  
Ausschlag.**

# A. Durchführung der Wahl

---

## II. Öffentlichkeit der Wahl, Störung des Wahlgeschäfts

- Die gesamte Wahl inkl. Ergebnisermittlung ist öffentlich
- Die gesamte Tätigkeit des Wahlvorstandes vollzieht sich öffentlich.
- Alle Entscheidungen werden öffentlich getroffen.
- Jedermann, auch Personen ohne Wahlrecht haben Zutritt zum Wahlraum. Die Öffentlichkeit darf nie, auch nicht vorübergehend ausgeschlossen werden.
- Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum und in den damit zusammenhängenden Räumen. Der Wahlvorsteher muss Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen, notfalls mit polizeilicher Hilfe.

# A. Durchführung der Wahl

---

## III. Ausstattung des Wahlvorstandes, Eröffnung der Wahlhandlung und Aufgaben des Wahlvorstandes vor Wahlbeginn

### 1. Ausstattung

#### a) Wahlvorstand

### Der Wahlvorstand eines Wahlbezirks übernimmt rechtzeitig vor der Wahlhandlung die Wahlunterlagen

- Wählerverzeichnis
- Verzeichnis nachträglich ausgestellter Wahlscheine
- Mitteilung des Kreiswahlleiters über für ungültig erklärte Wahlscheine
- amtliche Stimmzettel
- Vordrucke der Wahlniederschrift -> Hinweis für Schriftführer: Lassen Sie sich schon während des Wahltages bereits die Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes geben!
- Vordrucke der Schnellmeldung
- Abdruck der anzuwendenden Wahlgesetze und Wahlordnungen
- Abdruck der Wahlbekanntmachung
- Verpackungsmaterial und Arbeitsmaterial

# A. Durchführung der Wahl

---

## III. Ausstattung des Wahlvorstandes, Eröffnung der Wahlhandlung und Aufgaben des Wahlvorstandes vor Wahlbeginn

### b) Wahlraum

Zur Ausstattung des Wahlraumes gehören:

- Ein Wahltisch, an dem der gesamte Wahlvorstand Platz nehmen kann.
- Wahlurnen
- Ausreichende Zahl von Wahlkabinen  
Die Wahlkabinen müssen vom Tisch des Wahlvorstandes überblickt werden können
- Am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, sind ein Abdruck der Wahlbekanntmachung sowie Muster der Stimmzettel leserlich anzubringen.
- An der Eingangstür zum Wahlraum ist ein Schild mit der Aufschrift "Wahllokal" anzubringen. Befindet sich der Wahlraum nicht in unmittelbarer Nähe des Gebäudeeinganges, ist durch entsprechende Hinweisschilder mit Pfeilen der Weg zum Wahlraum zu kennzeichnen.  
→ *wird von der Verwaltung vorgenommen.*

# A. Durchführung der Wahl

---

## III. Ausstattung des Wahlvorstandes, Eröffnung der Wahlhandlung und Aufgaben des Wahlvorstandes vor Wahlbeginn

### 2. Eröffnung der Wahlhandlung

- Die Wahl dauert von 08.00- 18.00 Uhr.  
Die Mitglieder des Wahlvorstandes der Frühschicht sollen spätestens um 07:45 Uhr im Wahlraum anwesend sein.  
Die Briefwahlvorstände treffen sich um 14 Uhr im Rathaus in Waldsee, Sitzungssaal.
- Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung mit dem Hinweis auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist.
- Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

# A. Durchführung der Wahl

---

## III. Ausstattung des Wahlvorstandes, Eröffnung der Wahlhandlung und Aufgaben des Wahlvorstandes vor Wahlbeginn

### 3. Aufgaben des Wahlvorstandes vor Wahlbeginn

- Der Wahlvorsteher und der Schriftführer berichtigen ggf. das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine und stellt dementsprechend die berichtigten Personenzahlen in der jeweils betroffenen Abschlussbescheinigung fest.
- Entsprechend ist in den Fällen zu verfahren, in denen im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte einen noch am Wahltag bis 15.00 Uhr beantragten Wahlschein erhalten haben. Diese Fälle teilt die Gemeinde dem Wahlvorsteher unverzüglich (i.d.R. telefonisch) mit.
- Danach überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurnen leer sind. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurnen und nimmt die Schlüssel in Verwahrung.
- Die Wahlurnen dürfen bis zum Schluss der Wahlhandlung (18.00 Uhr) nicht mehr geöffnet werden!

# A. Durchführung der Wahl

---

## IV. Wahlhandlung

### 1. Mögliche Aufteilung im Wahllokal

- Wahlvorsteher/Stellvertreter leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes
- Schriftführer prüft bei jedem Wähler die Wahlberechtigung und vermerkt Stimmabgabe (Der Wähler sollte seine Wahlberechtigung vorzeigen- richtiges Wahllokal?)
- Ein Beisitzer kontrolliert die Stimmzettel vor ihrer Ausgabe.
- Ein Beisitzer kontrolliert die Wahlkabinen
- Ein Beisitzer überwacht die Urnen und gibt diese zum Einwurf frei

# A. Durchführung der Wahl

---

## IV. Wahlhandlung

### 2. Ausgabe der Stimmzettel

Der Schriftführer prüft, ob der Wähler tatsächlich wahlberechtigt ist und gibt die Stimmzettelausgabe frei. Dies ist nur der Fall, wenn im Wählerverzeichnis eine leere Spalte für den Stimmabgabenvermerk vorhanden ist. Ist in der Spalte eine Vermerk „W“ oder „ Wahlschein“ angebracht, so hat der Wähler einen Wahlschein erhalten.

#### **Stimmabgabe mit Wahlschein – Bundestagswahl**

Inhaber eines Wahlscheins für die Bundestagswahl können in jedem Wahlbezirk eines Wahlkreises für den der Wahlschein ausgestellt ist ihre Stimme zur Bundestagswahl abgeben.

#### **Stimmabgabe mit Wahlschein – Kommunalwahl**

Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat ist nur im Wege der Briefwahl zur Teilnahme an der Wahl berechtigt.

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers besteht übergibt ein Beisitzer die Stimmzettel, für diejenige Wahl, zu der der Wähler wahlberechtigt ist und ein Beisitzer gibt die Wahlurne frei.

**Achtung: Aufgrund der möglichen Stichwahl ist die Wahlbenachrichtigung dem Wähler wieder mitzugeben!**

# A. Durchführung der Wahl

---

## IV. Wahlhandlung

### 2. Ausgabe der Stimmzettel

#### a. Beanstandung des Wahlrechts

Werden vom Wahlvorsteher oder aus der Mitte des Wahlvorstands Bedenken gegen das Wahlrecht eines im Wählerverzeichnis eingetragenen Wählers oder Zweifel an der Gültigkeit oder am rechtmäßigen Besitz eines Wahlscheins für die Bundestagswahl erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung des Wählers.

Der Wahlvorsteher behält auch im Falle einer Zurückweisung den Wahlschein ein. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

#### Achtung: Abstimmung mit der Verwaltung

Ein Wähler der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, aber eine Wahlberechtigung vorlegt ist darauf hinzuweisen, das er bis 15.00 Uhr bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Waldsee einen Wahlschein beantragen kann.

# A. Durchführung der Wahl

---

## IV. Wahlhandlung

### 2. Ausgabe der Stimmzettel

#### b. Zurückweisung eines Wählers

Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen

- der nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist;
- der sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert;
- der im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk hat;
- der bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat;
- der mit einem Wahlschein für die Kommunalwahl wählen will;
- der mit Wahlschein für die Bundestagswahl wählen will, und keinen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein hat;
- der seine(n) Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat;
- der seine(n) Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis gefährdenden Kennzeichen versehen hat;
- der offensichtlich mehrere Stimmzettel für dieselbe Wahl oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben will;
- der mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand mit in die Urne werfen will;
- der für den Wahlvorstand erkennbar oder gefilmt hat;

# A. Durchführung der Wahl

---

## IV. Wahlhandlung

### 3. Kennzeichnung der Stimmzettel durch die Wähler

Wähler dürfen ihre Stimmzettel nicht außerhalb der Wahlkabine kennzeichnen. In einer Wahlkabine darf sich immer nur ein Wähler aufhalten.

#### Ausnahme:

- ▶ Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder durch körperliche Beeinträchtigung in der Stimmabgabe behindert ist, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, wenn Sie dies dem Wahlvorstand bekannt gegeben hat. Diese Person des Vertrauens kann auch Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- ▶ Sind zur Feststellung der Wahlberechtigung Angaben zur Person des Wählers erforderlich, so sind diese so zu ermitteln, dass sie von sonstigen Personen die sich im Wahlraum befinden nicht wahrgenommen werden.
- ▶ Hat ein Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht ist ihm ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

# A. Durchführung der Wahl

---

## IV. Wahlhandlung

### 4. Stimmzetteleinwurf und Vermerk der Stimmabgabe

Nachdem der Wähler seine Stimmzettel gekennzeichnet hat, verlässt er die Wahlkabine und tritt an den Tisch des Wahlvorstandes und wirft seinen gekennzeichneten Stimmzettel gefaltet in die Wahlurne ein.

Wenn es nicht zur Feststellung der Wahlberechtigung erforderlich ist, dürfen die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Stimmabgabe eines Wählers Angaben zu seiner Person nicht so verlauten, dass sie von sonstigen im Wahllokal anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

# A. Durchführung der Wahl

---

## IV. Wahlhandlung

### 5. Besonderheiten

- Stimmabgabe behinderter Wähler
  - mittels Hilfsperson (bestimmt der Wähler, kann auch ein Mitglied aus dem Wahlvorstand sein)
  - Stimmzettelschablone (Bundestagswahl)
  
- Entgegennahme von Wahlbriefen

Der Wahlvorstand ist verpflichtet, am Wahltag im Wahlraum eingehende Wahlbriefe entgegenzunehmen, ggfls. sind Wahlbriefe an den zuständigen Briefwahlvorstand weiterzuleiten.
  
- Wähler erscheint mit Briefwahlunterlagen und möchte per Urnenwahl wählen
  - nur im Falle der Bundestagswahl gegen Aushändigung des Wahlscheins – es erfolgen keine Vermerke im Wählerverzeichnis.
  - im Falle der Kommunalwahl kann der Wähler seine Briefwahlunterlagen in der Wahlkabine ausfüllen und den verschlossenen Wahlbrief dem Wahlvorstand aushändigen – es erfolgen auch hier keine Vermerke im Wählerverzeichnis!

# A. Durchführung der Wahl

---

## IV. Wahlhandlung

### 6. Schluss der Wahlhandlung

Um **18.00 Uhr** gibt der Wahlvorsteher bekannt, dass die **Wahlzeit abgelaufen** ist.

Falls notwendig lässt er den Zutritt zum Wahllokal solange sperren, bis alle im Wahlraum befindlichen Wahlberechtigten gewählt haben. Die Öffentlichkeit darf aber dabei nicht eingeschränkt werden. Nachdem der letzte Wähler gewählt hat, erklärt der Wahlvorsteher die **Wahlhandlung für geschlossen**.

Der Wahlvorsteher ordnet sogleich die sofortige Entfernung und Verpackung aller nicht benutzten Stimmzettel an. Das Paket ist mit der Aufschrift „unbenutzte Stimmzettel“ zu versehen.

## B. Zulassung der Wahlbriefe - vor Öffnung der Wahlurne

---

# B. Zulassung der Wahlbriefe

---

- Ein Beisitzer öffnet die Wahlbriefe einzeln
  - entnimmt ihnen Wahlschein und Stimmzettelumschlag
  - und übergibt den Wahlschein dem Schriftführer, den Stimmzettelumschlag dem Wahlvorsteher
- Die Wahlscheine werden gesammelt
- Enthält ein unbeanstandeter Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für dieselbe Wahl, einen Stimmzettel, der das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdet, oder den Stimmzettel für eine Wahl, zu der der Briefwähler laut Wahlschein nicht wahlberechtigt ist, so ist der Wahlbrief hinsichtlich der beanstandeten Stimmzettel zurückzuweisen.

*Das ist der Fall, wenn bei der Briefwahl zur Bundestagswahl auch der Stimmzettel für die Landratswahl im Stimmzettelumschlag enthalten ist. Dann ist NUR der Stimmzettel für die Landratswahl zurückzuweisen. Der Stimmzettel für die Bundestagswahl bleibt gültig.*

*Umgekehrt, wenn bei der Briefwahl der Landratswahl im Stimmzettelumschlag ein Stimmzettel für die Bundestagswahl enthalten ist, ist NUR der Stimmzettel für die Bundestagswahl zurückzuweisen. Der Stimmzettel für die Landratswahl bleibt gültig.*

# B. Zulassung der Wahlbriefe

---

## Zurückweisungsgründe (§ 39 Abs. 4 BWG)

- Der Wahlbrief ist **nicht rechtzeitig** eingegangen (Nr. 1)
  - HINWEIS:  
Sofern Wähler Wahlbriefe bei einem unzuständigen Wahlvorstand bis 18 Uhr abgeben wollen – ist dies eigentlich durch den Wahlvorstand abzulehnen- es sei den, es besteht die Möglichkeit, die Wahlbriefe noch dem richtigen Adressaten – Briefwahl- oder Urnenstimmbezirk - zuzustellen.
  - Gehen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wahlbriefe bis 18 Uhr ein, informiert diese den zuständigen Wahlvorstand und bringt den Wahlbrief dort hin.  
-> **bedeutet: NIE alle Wahlbriefe öffnen immer ca. 10 Stück verschlossen lassen** *(Sicherung Wahlgeheimnis)*
- dem Wahlbriefumschlag liegt **kein** oder kein gültiger **Wahlschein** bei (Nr. 2)
- dem Wahlbriefumschlag ist **kein Stimmzettelumschlag** beigelegt (Nr. 3)
- **weder** der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag ist **verschlossen** (Nr. 4)  
**ACHTUNG: Der Stimmzettelumschlag wird verschlossen oder nicht verschlossen als zulässig anerkannt!**
- der Wahlbriefumschlag enthält **mehrere Stimmzettelumschläge**, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine (Nr. 5)
- der Wähler oder die Hilfsperson hat die vorgeschriebene **Versicherung an Eides statt** zur Briefwahl auf dem Wahlschein **nicht unterschrieben** (Nr. 6)

# B. Zulassung der Wahlbriefe

---

## Zurückweisungsgründe (§ 39 Abs. 4 BWG)

- Der Wähler hat **keinen amtlichen Stimmzettelumschlag** benutzt (Nr. 7)
- ein Stimmzettelumschlag ist benutzt worden, der offensichtlich in einer das **Wahlgeheimnis gefährdenden** Weise von den Übrigen abweicht oder einen **deutlich fühlbaren Gegenstand** enthält (Nr. 8)

Die Einsender dieser Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

**Die Stimme eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor oder an dem Wahltag stirbt, seine Wohnung aus dem Wahlgebiet oder Wahlbereich verlegt oder sein Wahlrecht verliert.**

# B. Zulassung der Wahlbriefe

---

## Verfahren bei Zurückweisung

- Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder über die ganze oder teilweise Zurückweisung.
- Der von der Zurückweisung betroffene **Inhalt** des Wahlbriefs ist in den Wahlbriefumschlag **zurückzustecken**. Der Einsender eines ganz oder teilweise zurückgewiesenen Wahlbriefs wird nicht als Wähler gezählt; seine Stimme gilt als nicht abgegeben.
- Der Wahlbriefumschlag eines ganz oder teilweise zurückgewiesenen Wahlbriefs ist mit dem betroffenen Inhalt **auszusondern**, zu **verschließen** (Siegelmarke) und **mit dem Zurückweisungsgrund zu beschriften**. (z.B. zurückgewiesen gem. § 39 Abs. 4 Nr. 6 BWG)
- Die **zurückgewiesenen Wahlbriefe** sind **nach den Zurückweisungsgründen zu zählen**, ihre Zahl ist unter Ziffer 2.6 der Wahlniederschrift einzutragen. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in einem Umschlag zu verpacken und **mit Anlagennummer zu versehen** und der **Wahlniederschrift beizufügen**.

# C. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

---

# C. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

---

Reihenfolge der Ergebnisermittlung:

- **Bundestagswahl**
- **Landratswahl**

# C. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses - Bundestagswahl

---

## I. Ermittlung der Zahl der Wähler

Der Wahlvorstand ermittelt im unmittelbaren Anschluss an die Wahlhandlung, nachdem die Wahlhandlung für geschlossen erklärt wurde, das Wahlergebnis ohne Unterbrechung und stellt es fest.

Bei der Stimmenzählung gilt der **Grundsatz der absoluten Sicherheit!** *Die jeweiligen Zählungen finden IMMER unter gegenseitiger Kontrolle statt.*

**Es ist grundsätzlich alles nicht mehr gebrauchte Material „aus den Füßen“ zu schaffen und sicher aufbewahren!**

Zunächst werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl eingenommenen Wahlscheine vom Schriftführer festgestellt.

Der Wahlvorstand öffnet dann die Wahlurne und entnimmt daraus die Stimmzettel. Er überzeugt sich, dass die Urne leer ist und verschließt diese wieder.

# C. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses - Bundestagswahl

---

## I. Ermittlung der Zahl der Wähler

Die der Wahlurne entnommenen Stimmzettel werden entfaltet und gezählt.

Zur Feststellung der Zahl der Stimmzettel empfiehlt es sich, diese in Bündeln zu je 20 Stück über Kreuz zu legen. Die Zählung erfolgt grundsätzlich durch 2 Mitglieder des Wahlvorstandes (mindestens ein Besitzer). Die Stimmzettel werden zwei mal gezählt (Wechsel der Person).



Stimmen die vom Schriftführer und die von den Besitzern ermittelten Zahlen der Wähler nicht überein, so sind die Zählvorgänge zu wiederholen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und ggfl. zu erläutern.

-> **Die von den Besitzern ermittelte Zahl der Stimmzettel gilt dann als Zahl der Wähler.**

# C. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses - Bundestagswahl

## II. Sortierung der Stimmzettel

Es werden nun folgende Stapel unter Aufsicht des Wahlvorstehers gebildet:

- 1) Stapel mit **gleichlautenden Stimmzetteln**, getrennt nach Landesliste

Erststimme		Zweitstimme	
1	<b>Schreider, Christian</b> <small>Abgeordneter Junfermannen an Rhein</small> <b>SPD</b> <small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</small>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>SPD</b> <small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</small> <small>Dr. Tanja Machalet, Matthias Miewes, Verena Hubertz, Daniel Bahr, Robert Mackensen-Gott</small>

- 2) einen Stapel mit **nichtgleichlautenden Stimmzetteln**

- a) auf denen **Erst- und Zweitstimme für verschiedene Wahlvorschlagsträger** abgegeben wurden

Erststimme		Zweitstimme	
1	<b>Schreider, Christian</b> <small>Abgeordneter Junfermannen an Rhein</small> <b>SPD</b> <small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</small>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <b>SPD</b> <small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</small> <small>Dr. Tanja Machalet, Matthias Miewes, Verena Hubertz, Daniel Bahr, Robert Mackensen-Gott</small>
2	<b>Bilgin, Sertac</b> <small>Pflegedienstleiter Darmstadt Schauheim</small> <b>CDU</b> <small>Christlich Demokratische Union Deutschlands</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>CDU</b> <small>Christlich Demokratische Union Deutschlands</small> <small>Julia Wächter, Patrick Schreiber, Dr. Thomas Götter, Michael Hoyer, Jan Metzler</small>
3	<b>Dr. Grau, Armin Jürgen</b> <small>Abgeordneter Junfermannen an Rhein</small> <b>BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <b>BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN</b> <small>BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN</small>

- b) auf denen **nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme** abgegeben wurde

Erststimme		Zweitstimme	
1	<b>Schreider, Christian</b> <small>Abgeordneter Junfermannen an Rhein</small> <b>SPD</b> <small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <b>SPD</b> <small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</small> <small>Dr. Tanja Machalet, Matthias Miewes, Verena Hubertz, Daniel Bahr, Robert Mackensen-Gott</small>
2	<b>Bilgin, Sertac</b> <small>Pflegedienstleiter Darmstadt Schauheim</small> <b>CDU</b> <small>Christlich Demokratische Union Deutschlands</small>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <b>CDU</b> <small>Christlich Demokratische Union Deutschlands</small> <small>Julia Wächter, Patrick Schreiber, Dr. Thomas Götter, Michael Hoyer, Jan Metzler</small>
3	<b>Dr. Grau, Armin Jürgen</b> <small>Abgeordneter Junfermannen an Rhein</small> <b>BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <b>BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN</b> <small>BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN</small>

Erststimme		Zweitstimme	
1	<b>Schreider, Christian</b> <small>Abgeordneter Junfermannen an Rhein</small> <b>SPD</b> <small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>SPD</b> <small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</small> <small>Dr. Tanja Machalet, Matthias Miewes, Verena Hubertz, Daniel Bahr, Robert Mackensen-Gott</small>
2	<b>Bilgin, Sertac</b> <small>Pflegedienstleiter Darmstadt Schauheim</small> <b>CDU</b> <small>Christlich Demokratische Union Deutschlands</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <b>CDU</b> <small>Christlich Demokratische Union Deutschlands</small> <small>Julia Wächter, Patrick Schreiber, Dr. Thomas Götter, Michael Hoyer, Jan Metzler</small>
3	<b>Dr. Grau, Armin Jürgen</b> <small>Abgeordneter Junfermannen an Rhein</small> <b>BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <b>BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN</b> <small>BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN</small>

# C. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses - Bundestagswahl

---

## II. Sortierung der Stimmzettel

3) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten Stimmzetteln** = ungültige

Alle übrigen Stimmzettel (die Anlass zu Bedenken geben und über die gesondert entschieden werden muss) werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

# C. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses - Bundestagswahl

---

## III. Ergebnisermittlung

### Zwischensumme 1 (ZS I), Zählung der Stapel 1) und 3)

Die **nach Landesliste getrennten gleichlautenden Stimmzettel** werden zum Teil vom Wahlvorsteher, zum Teil von seinem Stellvertreter überprüft. Sie prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben oder dass die Stimme ungültig ist. Danach werden auch die ungekennzeichneten Stimmzettel und vom Wahlvorsteher geprüft angesagt, dass beide Stimmen ungültig sind.

**Je 2** Beisitzer zählen jeweils einen Stapel nacheinander **unter gegenseitiger Kontrolle**. Die gezählten Stimmzettel werden zu je 50 über Kreuz aufeinandergestapelt. Ebenso wird die Zahl der ungekennzeichneten Stimmzettel ermittelt.

Der Schriftführer trägt die jeweils ermittelte Stimmenanzahl eines Stapels gleichlautender Stimmen in der Wahlniederschrift unter Ziffer 4 in **Spalte ZS I** sowohl unter **Erststimmen** als auch unter **Zweitstimmen** ein.

Die Zahl der ungekennzeichneten Stimmzettel wird sowohl in der Zeile **ungültige Erststimmen** als auch in der Zeile **ungültige Zweitstimmen** in **Spalte ZS I** eingetragen.

# C. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses - Bundestagswahl

---

## III. Ergebnisermittlung

### Zwischensumme 2 (ZS II), Zählung des Stapel 2

#### a) Ermittlung der Zweitstimmen

Die **nichtgleichlautenden Stimmzettel** werden vom Wahlvorsteher geprüft und zunächst nach Landeslisten (Zweitstimmen) sortiert. Bei Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben wurde sagt er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist und bildet daraus einen weiteren Stapel.

**Je 2** Beisitzer zählen nacheinander **unter gegenseitiger Kontrolle** jeweils die Stimmzettel der zugeteilten Stapel (Stimmzettel mit gleichlautenden Zweitstimmen und nicht abgegebene Zweitstimmen). So werden die gültigen und ungültigen Zweitstimmen ermittelt.

Der Schriftführer trägt die jeweils für eine Landesliste ermittelte Zahl der Zweitstimmen, sowie die Zahl der ungültigen Zweitstimmen unter Ziffer 4 **Zweitstimmen** in **Spalte ZS II** ein.

# C. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses - Bundestagswahl

---

## III. Ergebnisermittlung

### Zwischensumme 2 (ZS II), Zählung des Stapel 2

#### b) Ermittlung der Erststimmen

Die Stapel werden nun neu nach den Erststimmen für die einzelnen Bewerber sortiert, die Stimmzettel, bei denen nur die Zweitstimme abgegeben wurde wird angesagt, dass die nicht abgegebene Erststimme ungültig ist und auf einem weiteren Stapel gesammelt.

**Je 2** Beisitzer zählen nacheinander **unter gegenseitiger Kontrolle** jeweils die Stimmzettel der zugeteilten Stapel (Stimmzettel mit gleichlautenden Erststimmen und nicht abgegebene Erststimmen). So werden die gültigen und ungültigen Erststimmen ermittelt.

Der Schriftführer trägt die jeweils für einen Bewerber ermittelte Zahl der Erststimmen, sowie die Zahl der ungültigen Erststimmen unter Ziffer 4 **Erststimmen** in **Spalte ZS II** ein.

**Bei jeder Zählung gilt: Weicht die von einem Beisitzer ermittelte Zahl von der von seinem Partner ermittelten Zahl ab, so wird der Stapel erneut gezählt, bis die Zahlen übereinstimmen!**

# C. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses - Bundestagswahl

---

## III. Ergebnisermittlung

### Zwischensumme 3 (ZS III), Entscheidung über die ausgesonderten Stimmzettel

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der einzelnen Stimmen. Er beachtet dabei die Auslegungsregeln im Merkblatt Ziffer 5.9.

Der Wahlvorstand gibt die Entscheidung jeweils bekannt und sagt an, für welchen Bewerber die Erststimme gültig oder ob sie ungültig ist, sowie für welche Landesliste die Zweitstimme gültig oder ob sie ungültig ist. Auf den ausgesonderten Stimmzetteln ist die **Entscheidung auf der Rückseite zu vermerken** (z.B.: Erstst. ung., Zweits. CDU)

Nach Ermittlung der Zahl der gültigen/ungültigen Erst- und dann Zweitstimmen, trägt der Schriftführer die Zahlen entsprechend in die **Spalte ZS III** von Ziffer 4 der Wahl Niederschrift ein.

*Die ausgesonderten Stimmzettel sind zu verpacken und mit einer Anlagenummer zu versehen und der Wahl Niederschrift beizufügen.*

### Feststellung des Ergebnisses

Der Schriftführer addiert die Zwischensummen und trägt die Summen jeweils in die Gesamt-Spalte ein. Der Wahlvorsteher gibt nach Überprüfung der Addition das Wahlergebnis bekannt und veranlasst die Weitergabe per **Schnellmeldung** an die Verbandsgemeindeverwaltung. Tel.: **06236 4182 -115**.

# C. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses - Landratswahl

---

Voraussetzung um im Anschluss an die Auszählung der Bundestagswahl mit der Auszählung der Landratswahl zu beginnen ist, dass **das Ergebnis der Bundestagswahl per Schnellmeldung gemeldet ist/wird und alle Stimmzettel und dazugehörigen nicht mehr gebrauchten Unterlagen verpackt und sicher aufbewahrt werden** (bspw. in der Urne).

Bevor mit der Ermittlung des Wahlergebnisses begonnen werden kann, muss über die Zulassung der Wahlbriefe vollständig entschieden sein. D.h. die Urne bleibt solange zu!!

**Achtung:** auf die von der Verbandsgemeindeverwaltung noch angekündigten Wahlbriefe muss ggf. gewartet werden! Daher immer noch ca. 10 Wahlbriefe verschlossen liegen lassen!

# C. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses – Landratswahl

---

## I. Ermittlung der Zahl der Wähler

Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis  
+ Stimmabgabevermerke im Wahlscheinverzeichnis  
= Zahl der Stimmzettel = Zahl der Wähler

Beide Werte müssen übereinstimmen. ggf. muss nachgezählt werden. Einmal reicht! Sofern keine Übereinstimmung der beiden Werte festgestellt werden kann, ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die Zahl der Stimmzettel ist dann die Zahl der Wähler!

Zur Feststellung der Zahl der Stimmzettel empfiehlt es sich, diese in Bündeln zu je 20 Stück über Kreuz zu legen. Die Zählung erfolgt grundsätzlich durch 2 Mitglieder des Wahlvorstandes (mindestens ein Besitzer). Die Stimmzettel werden zwei mal gezählt (Wechsel der Person).

## II. Sortierung der Stimmzettel

Folgende Stapel sind zu bilden:

- ❖ Stimmzettel getrennt nach gekennzeichnetem Wahlvorschlag
- ❖ ungekennzeichnete Stimmzettel
- ❖ Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben

# C. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses - Landratswahl

---

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der einzelnen Stimmen. Er beachtet dabei die **Auslegungsregeln** im Merkblatt Ziffer 5.9.

## Ungültige Stimmabgabe

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Stimmzettel

- als nicht amtlich hergestellt erkennbar oder für ein anderes Wahlgebiet gültig ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel gegenüber einer Person, die der Wähler wählen will, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält, Achtung: hinsichtlich dieser Person.

## Stimmabgabe

Der Wählerwille ist durch auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze oder auf andere Weise eindeutig kenntlich zu machen.

Die Form der Kennzeichnung ist dem Wähler überlassen. Der Kennzeichnung durch ein Kreuz (+ oder x) im aufgedruckten Kreis als Regelfall ist jede andere Art eindeutiger – und hinzuzufügen ist neutraler – Kenntlichmachung im und außerhalb des Stimmabgabefeldes gleichgestellt. z. B. „!“ oder die Angabe „Ja“ oder „Nein“. Als andere Art der Kennzeichnung werden z. B. *Doppelkreuz, Abhaken, Punkt, einfacher Strich, Anstreichen, Anbringung eines zusätzlichen Kreises oder Umrandung oder Bemalung des Vorschlagfeldes* genannt.

# C. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses - Landratswahl

---

## Anlass zu Bedenken

Maßgeblich bei der Frage der Gültigkeit einer Stimmabgabe ist, dass der Wähler seine Wahlentscheidung zweifelsfrei deutlich gemacht hat.

Zweifelhafte Stimmzettel sind zum Stapel „...Anlass zu Bedenken geben“ zu nehmen

Lassen sich Zweifel nicht ausräumen, ist die Stimmabgabe als ungültig zu behandeln.

Der Wahlvorstand entscheidet über jeden Stimmzettel einzeln. Die Entscheidung ist auf der Rückseite des Stimmzettels zu vermerken: Ergebnis (gültig oder ungültig) und Abstimmungsergebnis. Diese Stimmzettel sind der WAHLNIEDERSCHRIFT beizufügen.

# C. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses - Landratswahl

---

## III. Zählen der Stimmen

### 1. Zählen der gleichlautenden und ungekennzeichneten Stimmzettel (ZS I)

Je **zwei** Beisitzer zählen **nacheinander** unter **gegenseitiger Kontrolle** die ihnen vom Wahlvorsteher zugewiesenen gleichlautenden Stimmzettel sowie die ungekennzeichneten Stimmzettel.

Das Ergebnis ist vom **Schriftführer** in der **Wahniederschrift** unter **Ziffer 6** in **Spalte I** einzutragen.

### 2. Entscheidung über die ausgesonderten Stimmzettel (ZS II)

Danach entscheidet der Wahlvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel. Der Wahlvorsteher vermerkt die Entscheidung auf der Rückseite des Stimmzettels. Das Ergebnis ist in die Wahniederschrift einzutragen. Die Stimmzettel sind mit laufenden Nummern zu versehen, zu verpacken und der Wahniederschrift beizufügen.

Nach Ermittlung der Zahl der gültigen/ungültigen Stimmen, trägt der Schriftführer die Zahlen entsprechend in die **Spalte ZS II** von Ziffer 6 der Wahniederschrift ein.

### Feststellung des Ergebnisses

Der Schriftführer ermittelt aus den Eintragungen in der Wahniederschrift das Ergebnis in der Gesamt-Spalte. Der Wahlvorsteher gibt nach Überprüfung der Addition das Wahlergebnis bekannt und veranlasst die Weitergabe per **Schnellmeldung** an die Verbandsgemeindeverwaltung. Tel.: **06236 4182 -115**.

# C. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses - Landratswahl

---

## IV. Abschlussarbeiten

### Verpacken der Wahlunterlagen

Der **gesamte Wahlvorstand** ist **verantwortlich**, dass nach Schluss des Wahlgeschäfts **alle Stimmzettel** und Wahlscheine, die nicht den Wahl Niederschriften beizufügen sind, **geordnet, gebündelt** und **verpackt** werden.

- a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie,

Die Pakete zu a) bis d) werden **versiegelt** und mit dem **Namen der Gemeinde**, der **Nummer des Wahlbezirks** und der **Inhaltsangabe** versehen.

### Übergabe der Wahl Niederschrift und der Wahlunterlagen

Der Wahlvorsteher übergibt den Schriftführern die unterschriebenen Wahl Niederschriften mit allen notwendigen und darin verzeichneten Anlagen, zur Übergabe an die Verwaltung.

#### **Hinweis für den Schriftführer:**

Übergabe SPÄTESTENS Montag, 24.02.2025, 9 Uhr. Lassen Sie sich schon während des Wahltages bereits die Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes geben.

Gibt es Fragen



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit ! ! !**

